

Interkantonale Steuerauscheidung

Mit der Steuerauscheidung (auch Repartition¹ genannt) werden die Teile des Einkommens und Vermögens bestimmt, die von den steuerberechtigten Kantonen zum Satz des gesamten Einkommens und Vermögens besteuert werden dürfen.

Ausgangspunkt der Ausscheidung ist bei natürlichen Personen das nach kantonalem Recht ermittelte Gesamteinkommen und Gesamtvermögen (Berechnungsgrundlagen). Das Einkommen und Vermögen wird sodann nach den (mangels konkreten Gesetzes durch das Bundesgericht festgelegten) Zuteilungsnormen objektmässig auf die steuerberechtigten Kantone verlegt. Anschliessend werden die Schulden, Schuldzinsen und übrigen Abzüge zugewiesen. Dies kann ebenfalls objektmässig (z.B. Gewinnungskosten) oder quotenmässig (z.B. Sozialabzüge) erfolgen.

Jeder Kanton bewertet die Liegenschaften nach seinen eigenen Bewertungsrichtlinien. Dies führt dazu, dass einige Kantone die Liegenschaft zu 100 % des Verkehrswertes, andere jedoch mit einem Einschlag von 30% oder gar 50% auf dem Verkehrswert bewerten. Nach der neueren Bundesgerichtspraxis muss sich ein Kanton bei der Steuerauscheidung für eine einheitliche Bewertungsmethode entscheiden. Dies führte dazu, dass durch die eidgenössische Steuerverwaltung, auch in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK), Richtlinien erlassen wurden, nach denen der unterschiedliche Bewertungsgrund der einzelnen Kantone mittels eines Koeffizienten (Umrechnungsfaktors) auf den so genannten Repartitionswert (auf das Niveau eines durchschnittlichen Verkehrswertes) angehoben wird, um eine korrekte Umverteilung der Vermögenswerte zu ermöglichen. Diese Umrechnungsfaktoren werden periodisch durch die Schweizerische Steuerkonferenz für jeden einzelnen Kanton neu festgesetzt. Mit einer anschliessenden Rückrechnung werden die korrigierten Liegenschaftswerte dem aargauischen Vermögenssteuerwert angepasst.

Beispiel – Repartitionskoeffizient (Umrechnungsfaktor) Kanton Aargau 130 % (ab 2019)

a) Aargauische Liegenschaft

Steuerwert gemäss Schätzung	CHF	100'000
Repartitionswert = CHF 100'000 x 130 %	CHF	130'000
Rückrechnung auf aargauisches Wertniveau (Repartitionsdifferenz) CHF 130'000: 130 x 30	CHF	30'000
Massgebender Wert	CHF	100'000

b) Ausserkantonale Liegenschaft

Steuerwert / Verkehrswert gemäss Schätzung Kanton XY	CHF	100'000
Repartitionskoeffizient 120 %		
Repartitionswert = CHF 100'000 x 120 %	CHF	120'000
Rückrechnung auf aargauisches Wertniveau (Repartitionsdifferenz) CHF 120'000: 130 x 30	CHF	2'769
Massgebender Wert in Aargauer Steuerauscheidung (Aargauischer Vermögenssteuerwert)	CHF	122'769

Beispiel – Repartitionskoeffizient (Umrechnungsfaktor) Kanton Aargau 85 % (bis 2018)

a) Aargauische Liegenschaft

Steuerwert gemäss Schätzung	CHF	100'000
Repartitionswert = CHF 100'000 x 85 %	CHF	85'000
Rückrechnung auf aargauisches Wertniveau (Repartitionsdifferenz) CHF 130'000: 85 x 15	CHF	15'000
Massgebender Wert	CHF	100'000

b) Ausserkantonale Liegenschaft

Steuerwert / Verkehrswert gemäss Schätzung Kanton XY	CHF	100'000
--	-----	---------

Repartitionskoeffizient 120 %		
Repartitionswert = CHF 100'000 x 120 %	CHF	120'000
Rückrechnung auf aargauisches Wertniveau (Repartitionsdifferenz) CHF 120'000: 85 x 15	CHF	21'176
Massgebender Wert in Aargauer Steuerauscheidung (Aargauischer Vermögenssteuerwert)	CHF	141'176

1) **Repartition**, heisst eine Teilung unter mehreren Kantonen, die einen gemeinschaftlichen Nutzen von einer Sache haben (Steuern zu erheben auf verschiedenen Steuerobjekten), und die Rechnungsart, diesen Anteil eines jeden zu finden.